

Stellungnahme des Familienrechtsausschusses zum Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz „Aufgabenübertragung auf Notare“

Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwalt Dr. Peter Finger, Rechtsanwältin Linde Kath-Zurhorst, Rechtsanwalt und Notar Thomas Kilger, Rechtsanwalt Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg

Der Deutsche Anwaltverein beschränkt sich mit seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht auf die Vorschläge zum familiengerichtlichen Verfahren.

Er lehnt die Übertragung der Ehescheidung auf Notare („große Lösung“) ab. Die „kleine Lösung“ – die einverständliche Scheidung durch das Gericht im Beschlussverfahren – wird für die Justiz keine Vorteile haben und ist für die Parteien des Scheidungsverfahrens ausschließlich mit Nachteilen verbunden. Im Einzelnen:

1. Übertragung der Ehescheidung auf Notare

1.1. Der Ausschuss teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 92 und Art. 33 Abs. 4 GG, die im Zwischenbericht (S. 8 f.) dargestellt sind. Zu ergänzen sind die Ausführungen durch einen Hinweis auf das BVerfG (FamRZ 1980, 319). Das Gericht sagt im Kern, dass es an der lebenslangen Ehe festhält, die durch die standesamtliche Trauung entsteht und durch gerichtlichen Gestaltungsakt unter erschwerten gesetzlich festgelegten Bedingungen beendet werden kann. Das Zerrüttungsprinzip soll nicht das Institut der Lebenszeitehe durch Erleichterung der Scheidung infrage stellen, sondern nur den Prozess der Ehescheidung menschlicher, wahrhafter und sachgemäßer gestalten (es wird verwiesen auf *Maunz/Dürig/Badura*, Kommentar um GG, 44. Aufl. 2005, Rn 72 f. zu Art. 6). Im Sinn dieser Ausführungen dürfte durch Übertragen der Ehescheidung auf den Notar auch Art. 6 GG verletzt sein. In der einverständlichen Ehescheidung einen beiderseitigen Verzicht auf den Schutz des Art. 6 zu sehen (S. 11) ist nicht gerechtfertigt.

1.2. Darüber hinaus bestehen Bedenken bei Fällen mit Auslandsberührung. Entsprechend der VO Nr. 2201/2003 ist die Scheidung den Gerichten vorbehalten (vgl. hierzu OLG Koblenz IPrax 2005, 353; *Geimer*, IPrax 2005, 325). Das Litauische Zivilgesetzbuch wird deswegen geändert. Es ist schwer vorstellbar, dass die Bundesrepublik Deutschland das Gegenteil tut und die behördliche Ehescheidung neu einführt.

1.3. Der Entlastungseffekt wird in dem Zwischenbericht mit Recht als geringfügig eingeschätzt, da die Ehescheidung, die als solche unstreitig ist und bei der die Folgesachen bereits geregelt sind, nur einen minimalen Aufwand bei der Justiz verlangt.

1.4. Eine finanzielle Entlastung dürfte kaum eintreten. Bisher hat die Justiz die Gerichtskosten auch bei der unstreitigen Scheidung ungekürzt eingenommen. Da die Aufgaben nicht weniger sind, wenn sie vom Notar erfüllt werden, wird der Notar keine geringeren Gebühren, sondern eher höhere nehmen müssen, um seinem persönlichen und sachlichen Aufwand gerecht zu werden. Wenn der Notar eine dem Gerichtsverfahren ähnliche Verhandlung durchführen soll, kann das nicht ohne Parteivertreter, also Rechtsanwälte, gehen. Es ist nicht vorstellbar, dass unmittelbar nach der Kürzung der Anwaltsgebühren in der Ehescheidung (durch Wegfall der Beweisgebühr) eine erneute Kürzung der Gebühren stattfinden soll. Auch die Prozesskostenhilfe – die in dem Zwischenbericht erwähnt, aber nicht weiter behandelt wird – wird gewährt werden müssen wie bisher.

1.5. Die Bereitwilligkeit der Parteien, eine Scheidungsvereinbarung zu schließen, um den Weg an das Gericht durch den Weg zum Notar ersetzen zu können, schätzen wir gering ein. Sie sollte – wenn sie vorliegt – auch mit Vorsicht behandelt werden. Gerade in den hoch emotionalen Familiensachen ist die Gefahr, dass, um eine rasche und unkomplizierte Lösung zu finden, auf Rechte verzichtet wird, die später dringend vermisst werden und zu einer Mehrbelastung der Staatskasse führen können, nicht gering.

2. Versorgungsausgleich

Es wird zunächst angeregt, das auf Seite 7 vorgestellte Zahlenmaterial zu überprüfen. Die Angabe, dass 44.091 bzw. 45.024 Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich bei 81.637 bzw. 81.299 gerichtlichen Vergleichen geschlossen werden, entspricht nicht den anwaltlichen Erfahrungen (es sei denn, die Vereinbarung besteht in dem Satz „Der Versorgungsausgleich soll entsprechend der gesetzlichen Regelung durchgeführt werden“).

Die Übertragung des Versorgungsausgleichsverfahrens auf Versicherungsträger oder Notare ist in Übereinstimmung mit der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Expertengruppe (vgl. S. 14 des Zwischenberichts) abzulehnen. Sie führt nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Fülle von Schwierigkeiten.

Eine Übertragung auf die BfA würde nach dem jetzigen Stand der Erfahrungen zu einer bedeutenden Verzögerung des Versorgungsausgleichs führen. Die BfA braucht jetzt zwischen zwei und vier Monaten, um Auskünfte zu erteilen. Damit sind noch keine Entscheidungen getroffen. Die meisten Parteien haben nicht nur eine Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern daneben eine betriebliche Altersversorgung und/oder eine private Rentenversicherung. Es kann nicht angehen, der BfA auch noch die Würdigung dieser Anwartschaften zu übertragen. Überlässt man die Auswertung und Regelung der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Rentenversicherungen jedoch den Trägern dieser Versicherungen, wird damit privaten Rentenversicherungen eine weitere nicht zumutbare Belastung auferlegt. Unternimmt man eine solche Zersplitterung, bleibt noch die Frage, wer die Koordination vornimmt, wo diese vorgenommen wird (wenn man nicht vom Prinzip des Saldierens abweichen will) und welche Rechtsmittel im Einzelfall gegeben sein sollen. Die Genehmigung, die das Gericht gem. § 1587o BGB erteilen soll, ist immer als eine Entscheidung mit hoher rechtlicher Verantwortlichkeit gesehen worden. Sie ist bisher nicht ohne mündliche Verhandlung und eingehende Erörterung der Konsequenzen erteilt worden. Es ist nicht anzunehmen, dass die Gerichte, wenn sie künftig derartige Verträge genehmigen sollen, von dieser Art des Verfahrens abweichen. Schließlich handelt es sich um die Grundlage der Altersversorgung der Beteiligten.

3. Die einverständliche Scheidung durch das Gericht im Beschlussverfahren

3.1. Verfassungsrechtliche Probleme entstehen hier wohl nicht, es ist aber doch sehr die Frage, ob es angezeigt ist, ins schriftliche Verfahren überzugehen. Zum einen: Wegen der Bedeutung der Ehescheidung sollte auf die persönliche Anhörung – mag sie auch kurz sein – nicht verzichtet werden. Sie gewährt Erkenntnisse über die Wahrheit des Sachvortrags und über die Wahrhaftigkeit und Freiwilligkeit der Zustimmung, die im schriftlichen Verfahren nicht zu gewinnen sind. Zum anderen:

3.2. Der Versorgungsausgleich sollte insgesamt einschließlich der Entscheidung oder der Genehmigung einer Vereinbarung bei Gericht bleiben. Wegen der Schwierigkeit und der besonderen Bedeutung dieses Teils einer Ehescheidung darf auf eine mündliche Verhandlung im Versorgungsausgleich nicht verzichtet werden. Wenn aber wegen des Versorgungsausgleichs ohnehin eine mündliche Verhandlung stattfinden muss, hat es keinen Sinn, nur über den Versorgungsausgleich und nicht auch über die Ehescheidung zu verhandeln.

3.3. Die vorgeschlagene Lösung – Notarvertrag über Scheidungsfolgen, dann Beschlusscheidung im schriftlichen Verfahren – lässt nicht erkennen, welche Vorstellungen über die Beteiligung der Anwälte in diesem Beschlussverfahren bestehen. Sollte angedacht sein, den Anwaltszwang für die Form der Ehescheidung zu beseitigen, kann vor einer solchen Gestaltung nur dringend gewarnt werden. Es fehlt dann der unerlässliche Schutz der Parteien, vor allem des wirtschaftlich schwächeren Teils, vor übereilten, undurchführbaren und unrealistischen Lösungen. Wie wenig die Menschen in der emotional belasteten Trennungs- und Scheidungssituation in der Lage sind, ihre eigene Zukunft verantwortlich zu gestalten, weiß jeder Anwalt. Der Notar ist zur Unparteilichkeit verpflichtet. Seine Aufgabe ist die Beurkundung von Verträgen, deren Inhalt im Wesentlichen von den Parteien vorgegeben wird. Gerade die wirtschaftlich schwächere Partei braucht aber einen juristischen Vertreter, der ihre Interessen ermittelt und wahrnimmt, was eine intensive Sachverhaltsermittlung in Vier-Augen-Gesprächen voraussetzt. Die Entlastung der Justiz kann nicht darin bestehen, dass den Notaren Aufgaben aufgebürdet werden, die diesem Beruf nicht entsprechen. Es sollte eher darüber nachgedacht werden, den (wirklich) Bedürftigen durch eine entsprechende Gestaltung der Beratungshilfe die Möglichkeit zu geben, außergerichtlich mit dem Anwalt Trennungs- und Scheidungsverträge zu erarbeiten, die dann der Notar beurkundet.